Gemeinderat



Einwohnerrat 5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

10. Dezember 2018

Antwort zur Anfrage 13167 von Harry Lütolf, CVP, betreffend Kosten für die Steuerzahlenden der Gemeinde Wohlen für Untersuchungen in der Gemeindeverwaltung und für das erfolglose Strafverfahren gegen den vormaligen Gemeindeammann Walter Dubler

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Was haben all diese im Juni 2015 lancierten Verfahren

- a) die Steuerzahlenden der Gemeinde Wohlen,
- b) die REPLA Unteres Bünztal und die BDWM Transport AG,

gekostet? Ich bitte um eine Auflistung und Darstellung der Vollkosten mit Angabe des Zeitaufwandes. Hierbei soll von einem tief angesetzten Stundenansatz für Kadermitarbeitende von mindestens CHF 80.00 ausgegangen werden.

Antwort

a) Aufgrund der Fragestellung wird die Beantwortung wie folgt strukturiert:

externe Aufwände

Rechtsgutachten

Baur Hürlimann Rechtsanwälte und Notare, Zürich/Baden;					
Honorarnoten Dr. iur. Michael Merker, Rechtsanwalt:					
Gutachten bzgl. PK-Beiträge (24.06.2015-06.07.2015)	CHF	12'742.00			
Gutachten bzgl. PK-Beiträge / VR-Honorar (28.07.2015-17.09.2015)	CHF	11'760.10			
 Gutachten bzgl. finanzielle Unterstützung Mitarbeiter durch Gemeinde (09.09.2015-15.09.2015) 	CHF	4'212.00			
Gutachten bzgl. Amtsentschädigung während Suspendierung (17.11.2015-02.12.2015)	CHF	8'911.10			
Gutachten bzgl. Rückerstattung Verwaltungsratshonorare (10.06.2016-09.01.2017)	CHF	4'280.05			
Total Rechtsgutachten	CHF	41'905.25			

Die zum Teil vorsorglich erstellten Gutachten, dienten der Klärung und Einschätzung einer unvergleichbar komplexen Rechtslage die entsprechenden Sachverhalte betreffend. Anhand dieser Klärungen und Einschätzungen verzichtete der Gemeinderat darauf, in dieser Angelegenheit Parteistellung in Rechtsverfahren einzunehmen. Solche wären mit unvorhersehbaren finanziellen Risiken und nicht abschätzbaren Kosten für die Gemeinde verbunden gewesen. Die Erkenntnisse aus den Gutachten flossen partiell auch in die Überarbeitung der massgebenden Reglementarien im Hinblick auf die ab 1. Januar 2018 neu geltenden Führungsorganisation der Gemeinde ein.

<u>Spezialprüfungen</u>

BDO AG, Aarau;	
Honorarnote für Wirtschaftsprüfer und Assistenten:	
 Spezialprüfungen Jahresrechnung 2014 im Bereich Entschädigungen / Personal (Juli/August 2015) 	CHF 23'992.75

Im Rahmen der Rechnungsauflage 2014 im Verlaufe des Juni 2015 war bekannt geworden, dass sich der damalige Gemeindeammann für die Jahre 2014 und 2015 zu hohe Arbeitgeberbeiträge von total CHF 4'125.10 aus der Gemeindekasse in die Pensionskasse hatte einzahlen lassen. Auf Antrag der Finanzkommission hat der Einwohnerrat die Rechnung 2014 am 22. Juni 2015 zurückgewiesen. In der Folge wurde aufgrund einer vertieften Rechnungsprüfung durch die Finanzkommission und einen externen Bilanzprüfer (Spezialprüfung durch BDO AG) festgestellt, dass sowohl das Delegationsreglement wie auch das Reglement zur Regelung des Anstellungsverhältnisses des Gemeindeammanns nicht in allen Belangen korrekt angewendet worden war. Auf Antrag der Finanzkommission hat der Einwohnerrat daraufhin am 21. September 2015 die Rechnung 2014 zum zweiten Mal zurückgewiesen.

Aufgrund von Erkenntnissen aus der am 23. September 2015 anberaumten Administrativuntersuchung, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 13. Mai 2016 die Rechnung 2014 der Gemeinde Wohlen schliesslich mit Auflagen genehmigt. Die Erkenntnisse aus der Spezialprüfung flossen partiell auch in die Überarbeitung der massgebenden Reglementarien im Hinblick auf die ab 1. Januar 2018 neu geltenden Führungsorganisation der Gemeinde ein.

interne Aufwände

Abgeltung Mehraufwand Gemeinderat

Ausgehend von der vom Regierungsrat am 11. November 2015 ergangenen Suspendierung des damaligen Gemeindeammanns per 13. November 2015, musste der Gemeinderat umgehend seine Organisation anpassen, sodass der politische Geschäftsgang ordentlich gewährleistet blieb. Die sich daraus für die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates ergebenden ressort- und projektbezogenen Zusatzaufwände wurden gesamthaft mit CHF 153'000 pro Amtsjahr (anteilsmässig) abgegolten.

Gleichzeitig bezog der damalige Gemeindeammann in der Zeit seiner Suspendierung vom 13. November 2015 bis zu seiner aufsichtsrechtlich durch den Regierungsrat am 14. Dezember 2016 per 1. März 2017 verfügten Amtsentlassung die ihm zustehende ordentliche Besoldung von CHF 188'000 pro Amtsjahr (anteilsmässig).

Die sich aus der Situation ergebenden Zusatzaufwände wurden sowohl im Budget 2016 als auch im Budget 2017 berücksichtigt und im Rahmen dessen von Einwohnerrat und Stimmvolk ordentlich genehmigt. Auf die betreffenden Jahre bezogen ergibt sich in diesem Zusammenhang folgende Übersicht:

Bezeichnung	Jahr	Belastung CHF	Entlastung CHF	Total CHF
Zusatzentschädigung GR (14.1131.12.)	2015	+ 12'724.80		+ 12'724.80
Zusatzentschädigung GR (01.0131.12.)	2016	+ 153'000.85		+ 153'000.85
Zusatzentschädigung GR (01.0131.12.)	2017	+ 153'000.85		
Wegfall Besoldung GA (01.0331.12.)			- 181'314.35	- 28'313.50
Zusatzentschädigung GR (14.11.2015-31.12.2017)		+ 318'726.50	- 181'314.35	+ 137'412.15

Abgeltung Mehraufwand Gemeindeverwaltung

In der Gemeindeverwaltung Wohlen existiert keine flächendeckende Kosten-Leistungsrechnung. Bei einzelnen Projekten oder dort wo eine mandatsbezogene Verwaltungsleistung erbracht wird, erfolgt eine partielle Leistungserfassung dahingehend, dass der zeitliche Aufwand zur Erhebung gelangt. Diese Erhebungen dienen jedoch primär der internen Ressourcenplanung und haben nicht den Zweck einer Kostenkalkulation zur Verrechnung an Dritte. Diesfalls müssten nach den Grundsätzen von WOV (wirkungsorientierte Verwaltungsführung) bzw. NPM (New Public Management) mit genau abgegrenzten Sparten (Produktegruppen, Produkte) präzis definierte Erfassungen stattfinden. Der interne Aufwand hierzu ist enorm, weshalb im Rahmen des neuen Führungsmodells pragmatische Erfassungsinstrumente als Alternative dazu geprüft werden sollen.

Ausgehend davon besteht keine verwaltungsinterne Aufwanderfassung in Bezug auf die vorliegend thematisierten Vorkommnisse. Zumal es sich nicht um ein gezielt initialisiertes Projekt mit einer klaren Organisation handelt, sondern verschiedene Ebenen (Einwohnerrat, Finanzkommission, externe Revisionsstelle, Gemeinderat, Gemeindeverwaltung usw.) im Verlaufe der Ereignisse in unterschiedlicher Weise involviert wurden.

Es kann jedoch klar ausgesagt werden, dass die Aufwände bezüglich der sich in diesem Zusammenhang ereigneten Vorkommnisse auf der Ebene der Gemeindeverwaltung ausschliesslich die Gemeindekanzlei (vornehmlich Administrativuntersuchung) und die Finanzverwaltung (vornehmlich Spezialprüfungen) betroffen haben. Konkret wurde der Grossteil der anfallenden Arbeiten überwiegend durch den Gemeindeschreiber (Gemeindekanzlei) und den Finanzverwalter (Finanzverwaltung) erbracht. Diese beiden Funktionen unterstehen nicht der Arbeitszeiterfassung, weshalb auch keine Überstunden anfielen, welche zur Kompensation oder Auszahlung gelangten. Bei gleichzeitiger Sicherstellung des ordentlichen Tagesgeschäftes haben bei den betreffenden Verwaltungseinheiten die zusätzlich entstandenen Aufwände somit zu keiner monetären Mehrbelastung der Gemeinde geführt.

Zusammenfassung Aufwände

Mit Verweis auf das Ausgeführte zeigen sich die im Zusammenhang mit den geschilderten Ereignissen stehenden Aufwände insgesamt wie folgt:

Rechtsgutachten (extern)	CHF	41'905.25
Spezialprüfungen (extern)	CHF	23'992.75
Zusatzentschädigung Gemeinderat (intern)	CHF	137'412.15
Total	CHF	203'310.15

Zu erwähnen in diesem Zusammenhang bleibt, dass die in der Angelegenheit erstellten Gutachten und durchgeführten Prüfungen aufgezeigt haben, dass in der Führung der Gemeinde Wohlen durchaus strukturelle Mängel bestanden haben. Es wurde ein entsprechender Nachholbedarf in der Organisation festgestellt. Die mit den Ereignissen einhergehenden Aufwände sind deshalb auch die Konsequenz von Versäumnissen aus den vergangenen Jahren. Mit dem in der Folge der gewonnenen Erkenntnisse neu konzipierten Führungsmodell, wird die Schaffung zeitgemässer und zukunftsorientierter Führungsstrukturen angestrebt. Der entsprechende Veränderungsprozess (strategisch, strukturell, kulturell) bedarf jedoch seiner Zeit.

b) Sowohl der Regionalplanungsverband Unteres Bünztal als auch die damalige BDWM Transport AG sind eigenständige Rechtspersönlichkeiten. Die Gemeinde Wohlen ist an diesen entweder als Mitglied (Repla Unteres Bünztal) oder als Aktionärin (BDWM Transport AG) beteiligt. Deshalb kann der Gemeinderat diese Frage mangels gegebener Zuständigkeit und Verantwortung nicht beantworten.

Frage 2

Mit welchen Massnahmen will der Gemeinderat künftig verhindern, dass einfache Anfragen aus dem Einwohnerrat zu einer massiven Belastung der Steuerzahlenden führen, bevor der Sachverhalt geklärt ist?

Antwort

Dem Einwohnerrat stehen verschiedene parlamentarische Instrumente zu. Es liegt in der Natur des Systems, dass die vom Volk gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentarier in Ausübung ihrer Funktion von diesen Instrumenten Gebrauch machen. Es wäre ein Verstoss gegen das in der Bundesverfassung verankerte Prinzip der Gewaltenteilung, wenn der Gemeinderat (Exekutive) die parlamentarischen Vorstösse aus dem Einwohnerrat (Legislative) nach bestimmten Kriterien (z. B. Sachverhaltsabklärung, Kostenermittlung) vorselektionieren und im Sinne von Massnahmen materiell Einfluss auf die Einreichung derselben nehmen würde.

Soweit die formellen Voraussetzungen gegeben sind, liegt es im Sinne der Gewaltenteilung nicht in der Kompetenz des Gemeinderates, vorab Einfluss auf die Zulassung parlamentarischer Vorstösse aus dem Einwohnerrat zu nehmen. Dies trifft auch auf das Instrument der Anfrage zu, mit welchem das verfassungsrechtliche Gebot aller kantonalen und kommunalen Behörden, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren, konkretisiert wird. Gemäss Andreas Baumann (Kommentar Aargauisches Gemeinderecht; 4. Auflage, 2016; S. 429) trägt es der Tatsache Rechnung, dass Informationen eine unerlässliche Grundlage für die öffentliche Diskussion und Meinungsbildung, für die Teilnahme und Teilhabe an der politischen Willensbildung sowie für die Kontrolle des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung bilden.

Gemäss Gemeindeordnung Wohlen (neu/alt § 23 GO) kann jedes Mitglied des Einwohnerrates mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates Auskunft über Gegenstände verlangen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane fallen. Entsprechend dieser Bestimmung werden Anfragen dem Ratspräsidium eingereicht. Der Gemeinderat hat – sofern die formalrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind – die Antworten zu erstatten. Auch daraus lässt sich eine strikte Trennung in der Zuständigkeit von Legislative und Exekutive erkennen, welche das vorsorgliche Ergreifen von Massnahmen seitens des Gemeinderates zur Verhinderung möglicher sich aus einer Anfrage ergebenden Folgen ausschliesst.

Frage 3

Welche Lehren zieht der Gemeinderat aus dem geschilderten Fall?

<u>Antwort</u>

Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er hat die Verwaltung zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren (Gemeindegesetz § 36 Abs. 1).

Entlang der zitierten Bestimmung regelt das Gemeindegesetz im Detail die weiteren Aufgaben und Befugnisse sowie die sich daraus ergebenden Kompetenzzuordnungen zwischen Legislative und Exekutive. Im Grundsatz gilt, dass dem Gemeinderat alle Befugnisse zustehen, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind (Gemeindegesetz § 37 Abs.1).

Im vorliegenden Fall ist der Gemeinderat jederzeit seinen gemäss Gemeindegesetz umschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen nachgekommen. Im Kontext zu den Ereignissen rund um die Person des damaligen Gemeindeammanns im Allgemeinen sowie aufgrund der Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft gegen diesen im Speziellen, sah sich der Gemeinderat in einer für ihn äusserst schwierigen Situation veranlasst, die Suspendierung des Amtsinhabers beim in aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Regierungsrat für die Dauer des Strafverfahrens zu beantragen. Damit ist er seiner Verpflichtung nachgekommen, für das ordnungsgemässe Funktionieren der Gemeinde die ihm zugewiesene Verantwortung zu übernehmen.

Die Gemeinde Wohlen, vertreten durch den Gemeinderat, ist in keinem Zeitpunkt und in keinem Rechtsverfahren gegen den damaligen Gemeindeammann als Partei aufgetreten. Im vom Regierungsrat aufsichtsrechtlich angeordneten Administrativverfahren, hatten der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung weisungsgemäss mitzuwirken.

Unabhängig vom gegen den damaligen Gemeindeammann eröffneten Strafverfahren, brachten die vom Regierungsrat anberaumten administrativrechtlichen Untersuchungen verschiedene Sachverhalte hervor. Diese galt es hinsichtlich einer notwendigen Führungs- und Verwaltungsreform zu berücksichtigen. Parallel zu den laufenden Untersuchungen wurden deshalb die erforderlichen Lehren gezogen und in kürzester Zeit die notwendigen Massnahmen ergriffen, sodass in Zusammenarbeit mit dem Einwohnerrat und mit Zustimmung des Stimmvolkes das neue Führungsmodell auf den Beginn der Amtsperiode per 1. Januar 2018 operativ eingeführt werden konnte.

Freundliche Grüsse

Arsène Perroud Gemeindeammann Christoph Weibel Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien